

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1; ZPO § 554 a

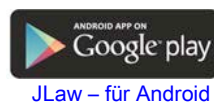
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 353/78
Beschuß des BAG vom 5. Juli 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 353/78
11 Sa 551/77 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. Juli 1978
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Februar 1978
- 11 Sa 551/77 - wird auf Kosten des Beklagten
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision wäre, da das Landesarbeitsgericht sie nicht
zugelassen hat - das Bundesarbeitsgericht kann die Revision
nicht nachträglich zulassen (vgl. BAG 1, 67) - und der Wert
des Beschwerdegegenstandes die erforderliche Revisionsgrenze
(§ 72 Abs. 1 letzter Satz ArbGG) nicht erreicht, allein unter
den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 ArbGG als
sogenannte Divergenzrevision statthaft.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beklagte hat aber innerhalb der Revisionsbegründungsfrist eine Divergenz nicht dargelegt.

Die Revision war daher nach § 74 Abs. 2 und 3 ArbGG in Verbindung mit § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO hat der Beklagte die durch seine Revisionseinlegung entstandenen Kosten zu tragen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Fenge

Dr. Thomas

